

Schlagzeile:**Antiisraelisches Schreiben an die UN: Wer muss reagieren?****Fakten:**

Am Genfer UN-Sitz wurde ein Schreiben der PLO-Vertretung an dem dortigen Menschenrechtszentrum verbreitet, in dem die israelischen Besatzungsbehörden bezichtigt werden, sie seien selbst an Feiertagen nicht froh, *"wenn diese Feiern nicht, wie üblich, durch palästinensisches Blut und durch die Opferung unschuldiger, wehrloser Angehöriger des palästinensischen Volkes gekennzeichnet werden"*. Gegen die Verbreitung des Dokuments bei den UN protestierte Israel, das darin den typischen Antisemitismus zu erkennen glaubt. Von den UN wurde diese Beschwerde zurückgewiesen, da Schreiben von UN-Vertretungen inhaltlich nicht bewertet würden. (NZZ 7./S. 2,1993)

Kommentar:

Der Konflikt widerspiegelt ein Dilemma, in dem sich die UN in der Zeit des Kalten Krieges nahezu ständig befand: die Verbreitung von Staatenstellungen als UN-Dokumente, die den angegriffenen Staaten nicht gefielen. In der Tat sind die UN nicht verantwortlich für den Inhalt derartiger Schriftstücke, sie befinden sich hier praktisch in der Rolle eines Briefträgers. So verhält es sich grundsätzlich auch hinsichtlich des Schreibens der PLO-Beobachtermission bei den UN,

Eine gewisse Besonderheit könnte sich in diesem Fall allerdings daraus ergeben, dass in diesem Schreiben ein klassischer antisemitischer Mythos aufgegriffen wird, der der Opferung von fremdem

Blut zur Begehung jüdischer Feiertage. Diese Darstellungen erfüllen sicher den in Art. 4 der UN-Konvention gegen Rassendiskriminierung enthaltenen Tatbestand, wonach jede Verbreitung von Ideen oder Theorien, *"die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen"*, zu verbieten und zu bestrafen ist. Diese Verpflichtung besteht für die Vertragsstaaten, deshalb ist sie weder für die UN noch für die PLO gegeben. Grundsätzlich identisch ist die Rechtslage aus Art. 20 Abs. 2 des UN-Menschenrechtspaktes, der das Verbot des Eintretens für nationalen und religiösen Hass fordert.

Dennoch ist nicht die fehlende Verbindlichkeit dieser Bestimmungen für die UN und PLO die Ursache dafür, dass dem israelischen Anliegen nach der Zurückweisung des Schreibens eine Rechtsgrundlage fehlt. Vielmehr sind die UN eine Organisation der Mitgliedstaaten. Offizielle Schreiben an die UN (noch dazu von einer Organisation, die den Beobachterstatus bei den UN innehat) müssen folglich den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gegeben werden. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, sich zum rassistischen und antisemitischen Inhalt des PLO-Schreibens zu äußern. Dieses sollte unbedingt erfolgen, da das Schreiben aus Anlass der Eröffnung der Tagung der UN-Menschenrechtskommission einging, eines Gremiums also, das sich große Verdienste im Kampf gegen die Rassendiskriminierung erworben hat. Wegen dieser erfolgreichen Arbeiten ist es auch unkorrekt, wenn der israelische Botschafter *Lior* den UN vorwirft, Israel werde in den UN einer besonderen Diskriminierung ausgesetzt. Statt dessen wäre ein Überdenken der israelischen Politik in den besetzten Gebieten auch aus der Sicht des humanitären Völkerrechts geboten.